

# Ausbildungsdokumentation

für den Lehrberuf

## Anlagenelektrik

Lehrzeit: 4 Jahre

Lehrling: Vorname(n), Zuname(n)

Beginn der Ausbildung

Ende der Ausbildung

Ausbildungsbetrieb

Telefonnummer

Ausbilder: Titel, Vorname(n), Zuname(n)

E-Mail Adresse

### L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.	3 ½	4.
1.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes								
	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes								
2.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe, Maschinen, Geräte und Vorrichtungen								
3.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten								
4.	Kenntnis über Arbeitsorganisation, Arbeitsplanung und Arbeitsgestaltung								
5.	Einsatz von informationstechnologischen Hilfsmitteln wie Personalcomputer, Programmiergeräte, PC-Netzwerke usw.								
6.	Grundlegende Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung, wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Zusammenbauen von Hand und unter Verwendung von Maschinen und Geräten								
7.	Spezielle Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung, wie Biegen, Schneiden, Blechbearbeitung, einfaches Drehen und Fräsen von Hand und unter Verwendung von Maschinen und Geräten								
8.	Herstellen von lösbaren Verbindungen wie Schraubverbindungen, Stiftverbindungen, Schnellbefestigungssystemen und unlösbaren Verbindungen wie Weichlöten, Hartlöten, Kleben, Schweißen								

## Lehrjahre

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.	3 ½	4.
9.	Anwendung einfacher Befestigungs- und Montagetechniken								
10.	Aus- und Einbauen von Maschinenelementen und Bauteilen, Fertigen einfacher Vorrichtungen und Ersatzteile								
11.	Kenntnis der Elektrotechnik								
	Kenntnis über Betrieb und Funktion elektrischer Bauelemente, Geräte und Anlagen								
12.	Zurichten, Verlegen und Anschließen von Kabeln und Leitungen								
13.	Herstellen von Klemmverbindungen, Lötverbindungen, Steckverbindungen und anderen Leitungs- und Kabelverbindungen								
14.	Lesen und Anfertigen einfacher Skizzen, Stromlauf- und Schaltplänen								
	Lesen und Anfertigen von Schaltungsunterlagen, Montage-, Stromlauf- und Funktionsplänen, auch rechnergestützt								
15.	Aufstellen, Anschließen und Inbetriebnehmen von Maschinen, Geräten, Anlagen und Anlagenteilen samt Funktionskontrolle								
16.	Kenntnis elektronischer Bauelemente								
	Anwendung elektronischer Bauteile und Baugruppen und Kenntnis über deren Funktion und Betrieb								
17.	Herstellen von (einfachen) Steuerungen nach Schaltplänen								
	Zusammenbauen und Verdrahten von elektromechanischen und elektronischen Bauteilen zu Baugruppen nach Schaltungsunterlagen und Anleitung								
18.	Systematische Fehlersuche und Beheben von Störungen an elektromechanischen Maschinen, Anlagen, Anlagenteilen und Geräten sowie deren Dokumentation								
19.	Kenntnis über Betrieb und Funktion von Bauelementen und Baugruppen der Hydraulik und Pneumatik								
20.	Anwendung der elektropneumatischen und elektrohydraulischen Steuerungen und Regelungen								
21.	Kenntnis und Anwendung der Analog-, Digital- und Signaltechnik								
22.	Kenntnis und Anwendung der Steuerungs-, Regelungs- und Antriebs-technik								
23.	Anschließen, Einstellen, Inbetriebnehmen, Parametrieren von Geräten der Steuerungs- und Signaltechnik wie Messwertumformer, Messwertaufnehmer, Sensoren usw.								
24.	Kenntnis über das Programmieren								
	Programmieren, Parametrieren, Anschließen und Vernetzen von freiprogrammierbaren Steuerungen einschließlich systematischer Inbetriebnahme und Fehlersuche								
25.	Ausbauen, Zerlegen, Warten, in Stand setzen und Zusammenbauen von Maschinen und Geräten, auch in Verbindung mit elektromechanischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Systemen								
26.	Anwendung betriebspezifischer Prozessleit- und Bussysteme								
27.	Messen von elektrischen (wie analog und digital) und von berufstypischen nichtelektrischen Größen								
28.	Kenntnis der Maßnahmen zum Schutz gegen elektrischen Schlag								
	Anwendung und Überprüfung der Maßnahmen zum Schutz gegen elektrischen Schlag								
	Mechanische und elektrotechnische Vorschriften über Sicherheitsvorrichtungen, wie NOT-AUS oder Meldesysteme kennen und prüfen								

## L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.	3 ½	4.
29.	Kenntnis der Maßnahmen des Qualitätsmanagements								
	Mitarbeit beim Qualitätsmanagement								
30.	Kenntnis des Projektmanagements								
31.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke								
32.	Kenntnis und Anwendung der einschlägigen maschinenbautechnischen und elektrotechnischen Bau- und Sicherheitsvorschriften (wie Maschinen-Sicherheitsverordnung, Niederspannungsgeräte-Verordnung, Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung) und Normen (EN, ÖNORM, ÖVE, TAEV)								
33.	Fachgerechtes Präsentieren von Arbeitsergebnissen unter Anwendung von Präsentationshilfen (wie Werkstücke, Flipchart, Folien, Powerpoint)								
34.	Rhetorik, fachgerechte Ausdrucksweise								
35.	Zusammenarbeiten im Team, Umgehen mit Konflikten								
36.	Selbständiges Beschaffen von Informationen (zB aus fach einschlägigen Unterlagen, Internet)								
37.	Kenntnis und Anwendung der für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt, wie der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich, der Trennung von Reststoffen sowie der Verwertung und Entsorgung des Abfalls								
38.	Kenntnis und Anwendung der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit								
39.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)								
40.	Kenntnis der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen								

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

§ 4. Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die in den Berufsbildpositionen 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 29, 31 und 32 angeführt sind, ist durch eine fachtheoretische Ausbildung im Lehrbetrieb oder in einem Ausbildungsverbund im Ausmaß von 120 Stunden zu unterstützen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

## L e h r j a h r e

	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.	3 ½	4.
Theorie im Betrieb								
in Std. / Jahr								

Falls zutreffend, Angabe welche Berufsbildpositionen (BBP) über Kurse oder über Ausbildungsverbundmaßnahmen vermittelt werden:

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

**Zusätzliche Maßnahmen in der Ausbildung**

Nachhilfe			
Coaching/Mediation			
Kurse/Seminare/Workshops			
Prüfungsvorbereitung			

**Durchgeführte Abstimmungsgespräche**

	Datum	Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Lehrling
1. Lehrjahr			
2. Lehrjahr			
3. Lehrjahr			
4. Lehrjahr			